



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 28. August 2023

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

217 Kommunalaufsicht, hier: 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe, S.244

218 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts, S.245

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

219 Aufgebot einer Sparkassenukunde, S.248

220 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.248

Beilage zu Ziffer 218: Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Interkommunale Kooperation Archivwesen“ Kooperationszeitraum 2023 - 2025

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

217

Kommunalaufsicht,

hier: 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-014/2023-001

Detmold, den 18. August 2023

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes vom 13.12.2019

Gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13. Dezember 2019 (Abl. Reg. Dt. 2020, S.53) auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Mai 2023 wie folgt geändert.

§ 1

§ 9 Abs. 2 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:
Einladungen zur Sitzung der Verbandsversammlung sind durch den Vorsitzenden den Vertretern

mit der Tagesordnung zu übermitteln. Die Einladung wird dem Vertreter digital per E-Mail an eine von ihm angegebene elektronische Adresse (E-Mail) übersandt. Abweichend von Satz 2 kann ein Vertreter auf Antrag die Einladung auch auf schriftlichem Wege übermittelt werden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von sieben Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden, was in der Einladung auszusprechen ist. Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsvorstehers wird die nächste Verbandsversammlung durch den Landrat einberufen.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe hat in ihrer Sitzung vom 17.05.2023 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung in der Neufassung vom 13.12.2019 (Abl. Reg. Dt. 2020, S. 53) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende 3. Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.244

218

Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2023-001

Detmold, den 21. August 2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen
dem Kreis Lippe,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,
und
der Gemeinde Kalletal,
Rintelner Straße 3 in 32689 Kalletal,
vertreten durch den Bürgermeister,
(im Folgenden: Vereinbarungspartner)
zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Kalletal schließen gemäß §§ 1 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603), in Verbindung mit §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts:

Präambel

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die der Gemeinde Kalletal obliegenden Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe mit seinem Kreisarchiv wahrgenommen werden. Durch die Bündelung der

Archivierungsaufgaben wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine Optimierung der Aufgabenerledigung und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirtschaftlichen Aufwands. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe die Aufgaben der Archivierung im Sinne der §§ 1 und 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für die Gemeinde Kalletal übernimmt. Diese Übernahme erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S.1 GkG NRW).

(2) Diese Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe das Kreisarchiv wahr. Das Kreisarchiv ist als Team 101.2 Teil des Fachgebietes „Infrastruktur und Bürgerservice“.

§ 2

Umfang der Aufgabenwahrnehmung

(1) Das Kreisarchiv nimmt Aufgaben des Archivs der Gemeinde Kalletal nach den §§ 1 und 10 des ArchivG NRW wahr. Der Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung bestimmt sich nach den Vorschriften des ArchivG NRW.

(2) Der konkrete, zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmte Leistungskatalog ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigelegt (**Anlage**).

§ 3

Hinterlegung und Nutzung analoger und digitaler Unterlagen

(1) Die Gemeinde Kalletal hinterlegt unter Vorbehalt ihres Eigentums ihre Unterlagen im Kreisarchiv. Art und Umfang der zu hinterlegenden und künftig anzubietenden Unterlagen bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der §§ 2, 10 Abs. 4 ArchivG NRW.

(2) Das Kreisarchiv verpflichtet sich, die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte Dritter an diesen Unterlagen zu wahren. Die Gemeinde Kalletal erklärt, über die hinterlegten Unterlagen Verfügungsberechtigt zu sein.

(3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten können die übergebenen Unterlagen im Lesesaal des Kreisarchivs während der Öffnungszeiten nutzen.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten erfolgt die Nutzung der Unterlagen in Absprache mit dem Kreisarchiv.

(4) Analoges und digitales Archivgut kann nach Entfall von Schutzfristen auch in öffentlichen Netzen genutzt werden.

(5) Im Falle der Auflösung des Eigentümers als juristische Person geht das Eigentum an den im Kreisarchiv hinterlegten Unterlagen auf den Kreis Lippe über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt worden ist.

§ 4

Behandlung analoger und digitaler Unterlagen

(1) Das Kreisarchiv übernimmt die Unterlagen der Gemeinde Kalletal als Archivgut, um sie nach den Bestimmungen des ArchivG NRW sicher zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.

(2) Das Kreisarchiv trifft die für die Erhaltung der Unterlagen erforderlichen präventiven Maßnahmen. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Konservierung oder Restaurierung der übernommenen Unterlagen (z. B. Maßnahmen zur Entsäuerung oder zur Bekämpfung von Schimmel- oder Pilzbefall) nimmt das Kreisarchiv nach vorheriger Einwilligung und auf Kosten der berechtigten Gemeinde vor.

(3) Das Kreisarchiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen Unterlagen verwahrt werden. Es verwahrt die Unterlagen als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.

(4) Das Kreisarchiv Lippe macht Dritten die übernommenen Unterlagen, Filme der Unterlagen oder deren digitale Konversionsformen sowie Born-digitalis mit Hilfe von konventionellen und digitalen Findmitteln in offenen Netzen zur Nutzung zugänglich.

(5) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreisarchiv die Unterlagen auf eigene Kosten vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Eigentümers oder Dritter beeinträchtigt werden.

§ 5

Archivierung digitaler Informationen

(1) Das Kreisarchiv ist nach den Bestimmungen des ArchivG NRW berechtigt, archivwürdige Informationen aus IT-Verwaltungsverfahren ebenso zu übernehmen wie archivwürdige digitale Informationen, die nicht Bestandteil von IT-Verwaltungsverfahren sind. Dabei sorgt es für den ordnungsgemäßen Import der Daten in ein Langzeitspeichersystem über die Langzeitarchivierungssoftware

DiPS.kommunal. Ferner ermöglicht das Kreisarchiv die Erstellung digitaler Kopien der übernommenen Informationen.

(2) Das Kreisarchiv ist nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes und des Meldegesetzes NRW berechtigt, den archivwürdigen Teil der Einwohnermeldedaten (Familienverkettenungen) in ein separates Administrierungs- und Auskunftsmodul zu importieren (digitales Zwischenarchiv), bis nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen die Daten, wieder vereint mit dem Hauptdatensatz, über DiPS.kommunal dem Langzeitspeichersystem zugeführt werden.

(3) Das Kreisarchiv kann nach Maßgabe der Archivsatzung des Kreises Lippe aus diesen digitalen Informationen Auskünfte an berechtigte Dritte geben.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Personalkosten: Die Gemeinde Kalletal erstattet für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 dieser Vereinbarung durch das Kreisarchiv dem Kreis Lippe anteilig die Personalkosten von zwei Archivkräften in Vollzeit der Entgeltgruppen 8 und 9a TVöD. Sie erstattet anteilig auch die Verwaltungsgemeinkosten sowie Arbeitsplatzkosten und trägt Steigerungen in Höhe von pauschal 2% jährlich. Für die Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung beträgt die Personalkostenerstattung demnach 16.550,10 Euro für das Jahr 2023, 16.881,30 Euro für das Jahr 2024 und 17.218,80 Euro für das Jahr 2025.

(2) Kosten der IT: Die Kosten der allgemeinen Verzeichnungs- und Administrierungssoftware ACTApro Desk und Benutzung sind in den Arbeitsplatzkosten nach Absatz 1 enthalten. Dies gilt nicht für die Kosten folgender Leistungen:
Langzeitarchivierungssoftware DiPS.kommunal einschließlich der Kosten für die Datenspeicherung.
Kosten des Auskunfts- und Administrierungsmoduls für die nur bei den Kommunen verantworteten Einwohnermeldedaten in OK.EWO und MESO/VOIS.
Einmalkosten sowie monatliche Wartungskosten für die Bereitstellung von Schnittstellen zu den archivwürdigen Informationen in kommunalen Fachverfahren
Diese zusätzlichen IT-Kosten werden aufwandsge- recht auf alle Nutzer umgelegt.

(3) Für die Miet- und Nebenkosten der benötigten Archivfläche erstattet die Gemeinde dem Kreis Lippe jährlich einen Betrag i.H.v. 12 (in Worten: zwölf) Euro je laufendem Meter der für sie hinterlegten Unterlagen (Stichtag ist jeweils der 01.07. eines Kalenderjahres).

(4) Wenn der Vermieter des Magazingebäudes die Miete für das Kreisarchiv erhöht, kann der Kreis

Lippe von der Gemeinde eine anteilige Anpassung des Grundpreises verlangen.

(5) Kosten für übliche Bedarfe an Archivmaterial (Kartons, Mappen, Pergaminhüllen etc.) werden nicht gesondert erhoben. Dies gilt aber nicht, wenn ein zu Beginn oder im Laufe des Vertragsverhältnisses abgegebener Archivbestand für sich genommen mehr als 50 m umfasst. In diesem Fall findet eine gesonderte Abrechnung statt, die in der jährlichen Kostenrechnung berücksichtigt wird. Die Abrechnung der Kosten für die Restaurierung feuchtigkeits- oder schimmelbelasteten Archivguts erfolgt im Einzelfall nach Materialaufwand im Rahmen der jährlichen Kostenabrechnung. Über diese Bedarfe erfolgt eine frühzeitige Abstimmung zwischen dem Kreisarchiv und der Gemeinde.

(6) Die Kostenerstattung nach den Absätzen 1 bis 5 wird jährlich abgerechnet und ist bis zum 01.10 des Kalenderjahres fällig. Das Kreisarchiv stellt diese Kosten der Gemeinde im September des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung.

(7) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 7 Haftung

Das Kreisarchiv schützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der eigenüblichen Sorgfalt die übernommenen Unterlagen vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch die vereinbarungsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Kreisarchiv nicht zu vertreten.

§ 8 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist bis zum **31.12.2025** befristet. Über eine Fortsetzung der Kooperation und deren Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2026 soll rechtzeitig verhandelt werden.

(2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 1 nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung trägt der Kündigende die Kosten für den Rücktransport der hinterlegten Unterlagen. Digitale Informationen, z.B. in DiPS.kommunal langzeitarchivierte

Daten, stellt das Kreisarchiv nach Möglichkeit wieder zur Verfügung.

(4) Sollte die Kooperation über den 31.12.2025 hinaus nicht fortgesetzt werden, trägt die Gemeinde Kalletal die Kosten des Rücktransportes ihrer hinterlegten analogen Archivunterlagen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10 Nebenabreden, Form und Ausfertigungen

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die beigelegte Anlage zu § 2 (Leistungsbeschreibung).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Andere Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(4) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Vereinbarungspartner erhalten eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird der Bezirksregierung Detmold vorlegt.

§ 11 In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.07.2023 in Kraft.

Detmold, den 03.August 2023

Kreis Lippe
Dr.Axel Lehmann
Landrat

Gemeinde Kalletal
Mario Hecker
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.08.2023 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes habe ich gemäß § 24 Abs. 2

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Genehmigung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.245

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

219

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Sparkasse Herford

Herford, den 17. August 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 220 246 130 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.248

220

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
Az.: UV 2817/19 und FAV 1289/19

Bielefeld, den 24. August 2023

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Högele, Clemens
Geburtsdatum: 07.02.1995
Zuletzt bekannte Anschrift: Im Obrock 74, 32278 Kirchlengern
Bescheid vom: 23.08.2023
Betreff: Widerruf der Erlaubnisse gemäß § 34d und § 34f GewO
Aktenzeichen: UV 2817/19 und FAV 1289/19

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das o.g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind bzw. mit der Veröffentlichung der Benachrichtigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Referat Recht

Elsa-Brändström-Str. 1-3

33602 Bielefeld

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Olga Reshetova
Telefonnummer: 0521 554 295
E-Mail: o.reshetova@ostwestfalen.ihk.de

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.248





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold